

Philosophische Bibliothek

Aristoteles  
Politik

Meiner









ARISTOTELES

# Politik

Übersetzt und mit einer Einleitung  
sowie Anmerkungen herausgegeben von

ECKART SCHÜTRUMPF

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographi-  
sche Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.  
ISBN 978-3-7873-2136-0 · ISBN E-Book: 978-3-7873-2220-6

Wir danken dem Akademie-Verlag, Berlin, für die freundliche Ge-  
nehmigung zur Verwendung der Übersetzung aus Band 9, Teile I–IV,  
der Ausgabe: Aristoteles. *Werke in deutscher Übersetzung*, hg. von  
Hellmut Flashar, Berlin 1991–2005.

[www.meiner.de](http://www.meiner.de)

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2012. Alle Rechte vorbe-  
halten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung  
einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und  
Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und  
andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich  
gestatten. Satz: Jens-Sören Mann. Druck und Bindung: Druckerei  
C. H. Beck, Nördlingen. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach  
ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100 % chlorfrei ge-  
bleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

## INHALT

|   |        |
|---|--------|
| Vorwort .....                                   | XI     |
| Einleitung. <i>Von Eckart Schütrumpf</i> .....  | XIII   |
| I. Staatskunst ( <i>politikē technē</i> ) ..... | XIII   |
| II. Der Inhalt der <i>Politik</i> .....         | XIX    |
| III. Der Aufbau der <i>Politik</i> .....        | XXXIII |
| IV. Aristoteles' politische Theorie .....       | XLV    |
| V. Nachleben .....                              | LVI    |
| Literaturverzeichnis .....                      | LIX    |

## ARISTOTELES

### Politik

#### BUCH I

|  |    |
|--|----|
| »Über die Führung eines Haushaltes und die <i>Despotie</i> «<br>[ <i>Pol.</i> 3,6 1278b18] .....   | 3  |
| <i>Kapitel 1–2</i> : Die Besonderheit der <i>Polis</i> nach Rang und Herrschaftsform. Die <i>Polis</i> als Ergebnis der Entwicklung kleinerer Gemeinschaften; die Mitgliedschaft in der <i>Polis</i> als Bedingung, als Mensch das vollkommene Leben verwirklichen zu können ..... | 3  |
| <i>Kapitel 3–7</i> : Der Haushalt als einer der Teile der <i>Polis</i> . Herleitung des Verhältnisses Herr – Sklave von Natur als Herrschaftsform im Haushalt .....  | 7  |
| <i>Kapitel 8–11</i> : Naturgemäße und naturwidrige Erwerbsformen .....   | 16 |
| <i>Kapitel 12–13</i> : Die anderen Verhältnisse im Haushalt und die Qualitäten ihrer Mitglieder .....  | 27 |

## BUCH II

|   |    |
|---|----|
| »Über Verfassungen, die in einigen Staaten in Kraft sind, und andere Verfassungen, die von gewissen Männern entworfen wurden und als vorbildlich gelten« [ <i>Pol.</i> 2.1 1260b29f.] . . . . . | 33 |
| <i>Kapitel 1</i> : Programm der Untersuchung . . . . .  | 33 |
| <i>Kapitel 2–5</i> : Kritik von Platos <i>Resp.</i> . . . . .   | 34 |
| <i>Kapitel 6</i> : Kritik von Platos <i>Leg.</i> . . . . .  | 47 |
| <i>Kapitel 7–8</i> : Kritik der Staatsentwürfe von Phaleas von Chalkedon und Hippodamos von Milet . . . . .   | 52 |
| <i>Kapitel 9–11</i> : Kritik der Verfassungen von Sparta, Kreta und Karthago . . . . .  | 62 |
| <i>Kapitel 12</i> : Zusammenfassung, Nachträge . . . . .  | 78 |

## BUCH III

|   |     |
|---|-----|
| »Über die Verfassung« [ <i>Pol.</i> 3.1 1274b32] . . . . .  | 82  |
| <i>Kapitel 1–5</i> : Definition des Bürgers; seine Qualität im Verhältnis zu der des guten Mannes . . . . .   | 82  |
| <i>Kapitel 6–8</i> : Schema von drei richtigen und drei entarteten Verfassungen; genauere und philosophische Bestimmung der Qualitäten der Bürger von Demokratie und Oligarchie . . . . . | 94  |
| <i>Kapitel 9–13</i> : »Recht bei der Verteilung« als Prinzip der differenzierten Zuweisung politischer Macht an unterschiedliche Gruppen und Modifikationen dieses Ansatzes . . . . .     | 99  |
| <i>Kapitel 14–17</i> : Arten des Königtums. Vergleich von Königtum und Aristokratie im Hinblick auf den Nutzen für die Staaten . . . . .  | 117 |
| <i>Kapitel 18</i> : Zusammenfassung und Überleitung zu einer Behandlung des besten Staates . . . . .  | 129 |



## BUCH IV

|   |     |
|---|-----|
| »Wie viele Formen von Verfassungen können unterschieden werden? Welche Verfassung kann am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größere Zahl von Staaten) bilden, und welche Verfassung verdient nach der besten am ehesten gewählt zu werden? Was ist das Wesen eines Verfassungstyps, der aristokratischen Charakter besitzt und wohlgeordnet, zugleich aber zu (den Bedingungen in) den meisten Staaten passt? Welche andere Verfassung verdient bei welcher Bevölkerung den Vorzug?« [Nach <i>Pol.</i> 4.2 1289b12–19] . . . . . | 131 |
| <i>Kapitel 1–2</i> : Programm einer umfassenden Verfassungsuntersuchung . . . . .   | 131 |
| <i>Kapitel 3–6</i> : Begründung der Vielzahl von Verfassungen. Übersicht über die jeweils vier Unterarten von Demokratien und Oligarchien . . . . .   | 135 |
| <i>Kapitel 7–9</i> : Aristokratie, Politie, Mischverfassungen und die möglichen Formen der Mischung . . . . .   | 148 |
| <i>Kapitel 10</i> : Tyrannis . . . . .  | 154 |
| <i>Kapitel 11</i> : Die vom Mittelstand gebildete Verfassung . .  | 155 |
| <i>Kapitel 12</i> : Kriterien für die Entscheidung über die nach den je verschiedenen Bedingungen nützliche Verfassung . . . . .  | 159 |
| <i>Kapitel 13</i> : Methoden in der Politie, den Demos am Staatsleben zu beteiligen . . . . .   | 161 |
| <i>Kapitel 14–16</i> : Die institutionellen Teile des Staates: Beratung, Ämter, Gerichte . . . . .  | 164 |

## BUCH V

|  |     |
|--|-----|
| »Was sind die Formen der Zerstörung und die Methoden der Erhaltung sowohl generell (für alle) als auch gesondert für jede einzelne Verfassungsform, und warum liegt es in der Natur der Dinge, dass am ehesten diese Entwicklungen eintreten?« [Pol. 4.2 1289b24-26] . . . . . | 178 |
| <i>Kapitel 1–4</i> : Ursachen und Anlässe von Verfassungswechsel und Bürgerkrieg in allen Verfassungen . . . . .   | 178 |
| <i>Kapitel 5–7</i> : Ursachen und Anlässe von Verfassungswechsel und Bürgerkrieg in Demokratien, Oligarchien, Aristokratien . . . . .  | 190 |
| <i>Kapitel 8</i> : Methoden der Erhaltung von Verfassungen . .   | 201 |
| <i>Kapitel 9</i> : Qualifikation der Amtsinhaber; Empfehlungen für den Umgang der Regierenden mit den Regierten . .  | 206 |
| <i>Kapitel 10–12 (erster Teil)</i> : Gründe für den Sturz von Monarchien und Methoden ihrer Erhaltung . . . . .  | 210 |
| <i>Kapitel 12 (zweiter Teil)</i> : Unzulänglichkeit der platonischen Erklärung des Verfassungswechsels . . . . .   | 227 |

## BUCH VI

|  |     |
|--|-----|
| »Wie man vorgehen soll, wenn man sich vornimmt, jede Form von Demokratie und Oligarchie einzurichten« [Pol. 4.2 1289b20–22] . . . . .                    | 232 |
| <i>Kapitel 1</i> : Erklärung der Unterschiede von Verfassungen aus der Betrachtung der spezifischen Verbindung von institutionellen Regelungen . . . . . | 232 |
| <i>Kapitel 2–3</i> : Gleichheit in der Demokratie: die Ideologie und die Möglichkeiten bei der politischen Beteiligung . .                               | 234 |
| <i>Kapitel 4–5</i> : Einrichtung der Unterarten von Demokratien . . . . .  | 238 |
| <i>Kapitel 6–7</i> : Einrichtung der Unterarten von Oligarchien  | 245 |

|  |     |
|--|-----|
| <i>Kapitel 8: Zahl, Art, Besetzung und Kompetenzen politischer Ämter</i> ..... | 248 |
|--|-----|

## BUCH VII–VIII

|  |     |
|--|-----|
| »Über die beste Verfassung« [ <i>Pol. 7.1 1323 a14</i> ] ..... | 254 |
|--|-----|

## BUCH VII

|  |     |
|--|-----|
| <i>Kapitel 1–3: Bestimmung des erstrebenswertesten Lebens für Individuum und Polis</i> ..... | 254 |
|--|-----|

|   |     |
|---|-----|
| <i>Kapitel 4–7: Die Ausstattung des besten Staates: Größe der Bürgerschaft; Qualität des Landes; Lage der Stadt zum Meer; Naturanlagen der Bürger</i> ..... | 262 |
|---|-----|

|  |     |
|--|-----|
| <i>Kapitel 8–10: Funktionsgruppen innerhalb der Bevölkerung; Unterscheidung von Bürgerschicht und den für ihre Existenz notwendigen Berufsgruppen, die nicht zur Bürgerschicht gehören</i> ..... | 270 |
|--|-----|

|   |     |
|---|-----|
| <i>Kapitel 11–12: Topografische Bedingungen der Stadt; Notwendigkeit von Stadtmauern; Stadtanlage</i> ..... | 277 |
|---|-----|

|  |     |
|--|-----|
| <i>Kapitel 13–15: Erziehung der zukünftigen Bürger; Bestimmung des Zieles dieser Erziehung</i> ..... | 281 |
|--|-----|

|   |     |
|---|-----|
| <i>Kapitel 16–17: Familienplanung und frühkindliche Erziehung</i> ..... | 290 |
|---|-----|

## BUCH VIII

|   |     |
|---|-----|
| <i>Kapitel 1: Forderung nach öffentlicher Erziehung</i> ..... | 298 |
|---|-----|

|  |     |
|--|-----|
| <i>Kapitel 2–4: Mögliche Ziele der Erziehung; Meinungsverschiedenheiten und Aristoteles' Lösung; Zurückweisung der u.a. in Sparta betriebenen brutalen Erziehung</i> | 298 |
|--|-----|

|  |     |
|--|-----|
| <i>Kapitel 5–7: Musikalische Erziehung; ihre unterschiedlichen Ziele</i> ..... | 304 |
|--|-----|

|                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| Anmerkungen des Herausgebers ..... | 317 |
|------------------------------------|-----|



## VORWORT

Die vorliegende Übersetzung von Aristoteles' *Politik* beruht auf derjenigen, die ich in der Ausgabe »Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung« (Band 9/I–IV, Berlin 1991–2005) vorgelegt habe. Diese Übersetzung wurde gründlich durchgesehen, und es gibt keine Seite, auf der nicht eine oder mehrere Änderungen vorgenommen wurden. Meist geschah dies, um entweder die Nuancen des Ausdrucks, die Aristoteles benutzt, besser zu treffen, d. h. um zu retten, was »in Übersetzung verloren geht«, oder auch, um das Ganze lesbarer machen. Dabei kann man aber nur bis zu einem gewissen Punkt kommen, denn bestimmte Eigenheiten des aristotelischen Schreibens, etwa: »Aus dem Gesagten ist damit klar, dass ...« lassen sich nicht elegant wiedergeben, und so haftet denn der Übersetzung immer etwas Entfremdendes an. Eleganz, die den Sprachduktus des griechischen Texts aufgibt, wurde hier nicht angestrebt. Wegen der ganz anderen semantischen Bedingungen der Zielsprache kann man auch nicht immer die sprachlichen Nuancen des aristotelischen Stils wiedergeben: an einer Stelle äußert sich Aristoteles zum Grad der Schwierigkeit einer Frage. Er nennt »die Untersuchung eines Problems« nicht »einfach«, sondern – wo wir sagen würden »liegt zutage« – wählt er »befindet sich ganz an der Oberfläche« (*epipolaiotatē*, 3,3 1276a19), ein Gebrauch, den Liddell-Scott nur für Aristoteles belegen. Er allein hat danach »oberflächlich« den Sinn des leicht Erkennbaren und unmittelbar Einleuchtenden gegeben, »oberflächlich« scheint aber in der antiken philosophischen Tradition nicht diese ihm von Aristoteles gegebene positive Bedeutung bekommen zu haben, und so muss hier, wie auch sonst oft, eine Übersetzung die genaue Wiedergabe aufopfern, und damit geht viel verloren.

Es ist weniger bekannt, dass die Prosa des Aristoteles, wenigstens in der *Politik*, häufig stilistisch sorgfältig ausgestaltet

ist, mit der unaufdringlichen Benutzung rhetorischer Figuren, aber auch bisweilen einfach der Wahl gesuchter Worte oder Phrasen. So begnügt er sich z.B. bei der Beschreibung der Heloten nicht mit generellen Feststellungen, etwa dass sie den Spartanern gefährlich werden, sondern schreibt: »sie lauern sozusagen fortwährend im Hinterhalt auf die Unglücksfälle« der Spartaner (2.9 1269 a38f.), womit er bildhaft und prägnant nicht nur die Intensität des Hasses der Heloten (bII), sondern auch ihre Kenntnis der Schwäche der Spartaner zum Ausdruck bringt: die Herren sind die Gejagten. Ich finde in *Pol.* eine gewisse »Lust am Formulieren«, etwa wenn Aristoteles als mögliche Meinung angibt, dass in der Erziehung der Ernst von Kindern auf das Spiel hinziele, dessen sie sich als Erwachsene in ihrem reifen Alter erfreuen (8.5 1339 a32). Hier sind nicht nur stilistisch betont »Ernst« und »Spiel« nebeneinandergestellt, sondern es wird auch die Etymologie von »Kind« (*pais*) und »Spiel« (*paidiá*) bewusst eingesetzt, aber so, dass die Dinge auf den Kopf gestellt werden, weil die Kinder ernsthaft sind, um später als erwachsene Männer spielen zu können, wobei die Paradoxie des Gedankens in der Formulierung mit einer gewissen Ironie treffend wiedergegeben ist. Dies ist kein Einzelfall.

Die kurzen Anmerkungen zur Übersetzung können nur die notwendigste Information bieten. Für eine detailliertere Behandlung, die besonders auf die politische Theorie und ihren historischen und philosophiegeschichtlichen Hintergrund abhebt, und eine ausführliche Bibliographie sei auf die oben zitierten Bände 9/I–IV verwiesen. Die Kommentierungen der historischen Angaben und Anspielungen in Band 3 (1995), besonders zu *Pol.* 5, durch H.-J. Gehrke sind richtungsweisend. Gehrke hat sich nicht damit begnügt, die historischen Angaben des Aristoteles zu identifizieren, sondern er hat sie als Dokumente der Historiographie analysiert; er hat sie, wenn möglich, mit anderen Zeugnissen verglichen und immer in ihnen das bestimmte Interesse und die besondere Sicht des Philosophen herausgearbeitet und bewertet.

*Eckart Schütrumpf*

## EINLEITUNG

### *I. Staatskunst (politikē technē)*

Im Gespräch zwischen Sokrates und dem Sophisten Protagoras im gleichnamigen platonischen Dialog erläutert Protagoras, was er lehrt. Dies sei kluge Entscheidung, sodass man die Angelegenheiten der Stadt in Tat und Wort am besten wahrnehmen kann, kurz gesagt sei dies politisches Wissen, Staatskunst, *politikē technē* (*Prot.* 319a) – ob der historische Protagoras tatsächlich diese zu lehren beanspruchte, sei dahingestellt. Auch Aristoteles erwähnt im letzten Kapitel der *Eth. Nik.* Sophisten, die *politikē technē* zu lehren versprochen, und er äußert sich kritisch über sie. Er hält ihnen vor, dass sie »ganz und gar darüber unwissend sind, was für eine Disziplin diese ist und was ihr Gegenstand ist«, anderenfalls hätten sie diese nicht mit Rhetorik gleichgesetzt und den Akt der Gesetzgebung nicht auf die Auswahl der besten Gesetze reduziert (10.10 1181 a11–19). Aristoteles verrät, dass es Vorgänger in dem Versuch, die *politikē technē* zu behandeln, gab, und er bringt zum Ausdruck, dass er sich in einer Tradition sah und diesen Gegenstand behandeln musste, gerade weil dies vorher nur so unzulänglich geschehen war.

Es ist dieser sachliche Zusammenhang, in dem Aristoteles seine Abhandlung zur Politik als eine Fortsetzung derjenigen zur Ethik einführt. Sie bilde mit dieser eine Einheit, deren gemeinsames Thema er als »die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten« angibt (1181 a12–15). In der *Politik* verweist er u. a. in 2.2 1261 a31; 7.13 1332 a21 auf die *ethischen Erörterungen* als ein von der *Politik* verschiedenes Werk. Andererseits verwendet er gleich am Anfang der *Eth. Nik.* den Begriff *politikē*, nun aber nicht im engeren Sinne der Tätigkeit eines Staatsmannes oder Gesetzgebers oder einer Untersuchung über die *Polis* oder einer Theorie von der *Polis*, sie ist vielmehr Oberbegriff für Ethik und Politik. In *Eth. Nik.* 1.1 will Aristo-

teles nicht nur klären, was das oberste Ziel des Handelns ist, das man um seiner selbst willen anstrebt, sondern auch unter welche Kenntnis oder Fähigkeit dies fällt. Diese Kenntnis nennt er *politikē* unter anderem, weil sie durch Gesetze vorschreibt, was man tun und wovon man sich enthalten müsse. Ihr Ziel umfasse das Ziel aller anderen Formen von Kenntnissen oder Fähigkeiten. Als höchste Kenntnis nennt Aristoteles sie »architektonisch« (I.1 1094a27), wie ja der Architekt durch seine Planung eigentlich das Werk zustandebringt (*Pol.* 7.3 1325b21–23). Diese *politikē* ist nicht die Staatskunst, die Protagoras zu lehren versprach, sondern umfasst auch die Ethik. Da *politikē* ursprünglich nicht in diesem weiteren Sinne gebraucht war, macht Aristoteles in *Eth. Nik.* I.1 1094b11 wohl den qualifizierenden Zusatz, die Untersuchung dieser Gegenstände sei »in gewisser Weise eine politische«, »eine Art von Staatskunst« (*politikē tis*).

In diesem Verständnis einer *politikē* nach *Eth. Nik.* I.1 als der Disziplin, die die Kenntnis des obersten Zieles des Handelns zum Gegenstand hat und regelt, was man tun und wovon man sich enthalten muss, ist ein stark moralisch präskriptives Element enthalten. Dies ist nicht überraschend, da er ihr hier Gesetzgebung zuordnet, die ein bestimmtes Handeln vorschreibt oder verbietet (1094b5). In *Eth. Nik.* Buch 5, in dem Gerechtigkeit behandelt wird, geht er darauf näher ein. Danach erlassen Gesetze Vorschriften über alle Dinge (3 1129b14f.; 5 1130b23) und erheben so einen Anspruch, richtiges Verhalten derjenigen, die in ihrem Geltungsbereich leben, in einer umfassenden Weise zu regeln. Aber Aristoteles begnügt sich nicht damit, nur das Befolgen gesetzlicher Vorschriften zu verlangen, denn für ihn ist ein Gesetz nicht nur, wie der Sophist Lykophron meinte, ein »Garant von Rechten«, sondern es muss in der Lage sein, »die Bürger gut und gerecht zu machen« (*Pol.* 3.9 1280b10–12). Dem *Gesetzgeber* obliegt die Erziehung der Jugend.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Pol.* 8.1 1337a11 ff., vgl. 2.5 1263a39f.; 9 1269b19f.; 7. 7 1327b36–38; 13 1332b8f.; 14 1333a14–16; a37–39. Erziehung durch Gesetze: 2.7 1266b30f.; 3.16 1287a25; b25.



In dieser ethisch-erzieherischen Zielsetzung von *politikē* und der ihr zugeordneten Gesetzgebung<sup>2</sup> folgt Aristoteles dem platonischen Sokrates.<sup>3</sup> Dieser prüft in Platos *Gorgias* den Mitunterredner Kallikles, einen in der athenischen Demokratie politisch aktiven Mann, und die athenischen Politiker Perikles, Kimon und andere darauf hin, ob sie jemanden besser gemacht haben (513 e5 ff.; 515 a4 ff. u. ö.). Da niemand diesem Anspruch gerecht wird, kann Sokrates sagen: »Ich glaube, dass ich zusammen mit wenigen Athenern – um nicht zu sagen als einziger – die wahre Staatskunst (*politikē technē*) ausübe und als einziger unter meinen Zeitgenossen das tue, was Aufgabe der Politik ist« (*prattein ta politika*, 521 d6 ff.). Wie die *politikē* später bei Aristoteles, so hatte *politikē technē* schon im platonischen *Gorgias* die Aufgabe, die Menschen besser zu machen. Allerdings zeigt die Bemerkung von Sokrates, dass dies ein nicht gerade realistischer Anspruch ist, denn keiner der wirklichen Politiker hat ihn ja erfüllt. Und umgekehrt behauptet Sokrates, der festgestellt hatte, man könne ihn *nicht* zu den Politikern zählen (473 e6), er sei der einzige Politiker, der die wahre Staatskunst (*politikē technē*) ausübt. Der gewöhnlichen Politik, wie man sie in Athen betreibt, wird die wahre Staatskunst der moralischen Verbesserung der Bürger entgegengestellt, die nun von einem Mann wahrgenommen wird, der gar nicht politisch tätig ist. Dies ist beim platonischen Sokrates ein Paradox von ›Politik‹ ohne politisches Amt.

Auch bei Aristoteles findet man diese Gegenüberstellung von Tagespolitik, wie ihr die gewöhnlichen Politiker nachgehen, und der wahren Staatskunst, die Menschen besser macht. In *Eth. Nik.* 1.3 unterscheidet er verschiedene Lebensformen, von denen eine die politische ist, der man sich widmet, weil man für sich selber Ehre und Ansehen sucht. Auf der anderen Seite gibt es den »wahren Politiker« (*kat' alētheian politikos*),

<sup>2</sup> Nach *Eth. Nik.* 6.8 1141 b23 ist Gesetzgebung die höchste Form von *politikē*.

<sup>3</sup> Es sei betont, dass Plato im *Gorgias* den besonderen Rang der Gesetzgebung hervorhebt: 464b–465c. Für die folgenden Ausführungen s. Schütrumpf (1991), T. 1, 78–93.

der die Bürger gut machen will (I.13 1102 a8). Diesen Zusatz »wahr« macht Aristoteles auch in *Pol.* 3.9 im gleichen Zusammenhang: »die *polis*, die wahrhaftig (*alēthōs*) diese Bezeichnung verdient, muss für die charakterliche Qualität (der Bürger) Sorge tragen« (1280 b6–8).

Sowohl Platos Sokrates im *Gorgias* als auch Aristoteles in *Eth. Nik.* heben von der gewöhnlichen Politik eine »wahre Staatskunst« ab, die die sittliche Verbesserung der Bürger anstrebt. Bringt auch Aristoteles zum Ausdruck, dass dies ein unrealistisches Ziel ist, da es in der aktuellen Politik nicht verfolgt wird? Diesen Schluss muss man sicher ziehen. Wenn Aristoteles im letzten Kapitel der *Eth. Nik.* behandelt, wie man gut wird, dann stellt er wieder die Bedeutung der Gesetze für die Formung des Charakters heraus (1179 b31 ff.). Aber er räumt ein, dass nur in Sparta der Gesetzgeber sich um die Erziehung gekümmert habe, während dies in den meisten Staaten vernachlässigt werde (1180 a24 ff.). Wie Sokrates in Platos *Gorgias* »zusammen mit wenigen Athenern – um nicht zu sagen *als einziger* – die wahre Staatskunst (*politikē technē*) ausübt«, so kümmert sich nach Aristoteles der Gesetzgeber »*allein* im Staat der Spartaner *zusammen mit wenigen*« um die Erziehung – die Positionen beider stimmen bis in den Wortlaut überein. Angesichts dieses Versäumnisses in fast allen Staaten müsse nach Aristoteles jeder selber für die Erziehung seiner Kinder und Freunde sorgen. Die staatliche Fürsorge für die Ausbildung des Charakters nach der Ordnung der Gesetze wird durch die private ersetzt,<sup>4</sup> die aber zunächst nur als ein Notbehelf erscheint.

Man könnte annehmen, dass damit eigentlich das Gesetz keine Rolle mehr für die Erziehung spielt. Dies ist aber nicht der Fall, denn wenn Aristoteles die Qualifikation dieses privaten Erziehers anspricht, so gibt er an, dass dieser sich die Befähigung zum Gesetzgeber (*nomothetikos*) aneignen müsse (*Eth. Nik.* 10.10 1180 a33; b 23 ff.). Denn durch Gesetze werde

<sup>4</sup> Für eine solche Situation von gelungener charakterlicher Erziehung auch ohne staatliches Handeln vgl. *Pol.* 4.7 1293 b12–14.

man gut, es mache aber keinen Unterschied, ob einer oder viele durch sie erzogen werden. Im Gegenteil, die Erziehung Einzelner sei der öffentlichen überlegen, so wie die Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Kranken und die Verordnung einer darauf abgestellten Therapie besser sei als die im Regelfalle übliche Behandlung. Damit hat Aristoteles sozusagen aus der Not eine Tugend gemacht und dem Versagen einer staatlichen ethischen Erziehung den Vorzug der an ihre Stelle getretenen individuellen erzieherischen Zuwendung abgewinnen können. Gleichwohl hält Aristoteles an einer politischen Voraussetzung für Erziehung fest: wie Sokrates im platonischen *Gorgias* »der wahre Politiker« war, da er allein die Erziehung ernst nahm, obwohl er keine politische Stellung innehatte, so ist bei Aristoteles in *Eth. Nik.* 10.10 der Mann, der eine kleine Zahl junger Männer nach philosophischen Prinzipien erzieht, »Gesetzgeber«, obwohl er nicht die politische Rolle des Gesetzgebers ausübt und nicht die Gesetze der *Polis*, in der er lebt, formuliert – dies ist die gleiche Paradoxie bei der aristotelischen Benutzung des Begriffs »Gesetzgeber« wie vorher bei derjenigen von »Politiker« in Platons *Gorgias*; beiden politischen Begriffen fehlt die staatliche Dimension – eine Ausnahme bildet bei Aristoteles der beste Staat, in dem öffentliche Erziehung gefordert wird (*Pol.* 8.1 1337a23–27) und der Gesetzgeber Erzieher ist (7.7 1327b37f.).

Wie bei Aristoteles die Erörterung der gesamten ethischen Philosophie in *Nik. Eth.* 10.10 in die Frage einmündete, wie man gut wird (1179b1 ff.), d. h. wie man die zuvor behandelten Qualitäten erwirbt, so mündet die Behandlung der ethischen Erziehung der Jugend durch »gesetzgeberische« Väter oder Freunde in die Beantwortung der entsprechenden Frage, wie jemand die Fähigkeit als Gesetzgeber gewinnt (1180b28f.; 1181b1), ein. In beiden Fällen geht es um die Aneignung einer Qualifikation, zuletzt die des Gesetzgebers. Wenn Aristoteles sich hier den Erwerb gesetzgeberischer Kenntnis zum Thema macht und dabei auf den Anspruch der Sophisten, die Staatskunst (*politikē*) lehren zu können, eingeht und ihre Methode der Gesetzgebung erläutert und zurückweist (s. o. S. XIII), so

ist klar, dass er damit zu Politik und Gesetzgebung als Bereichen der Philosophie vom Staat zurückgekehrt ist. *Politikē* ist hier nicht mehr die nach platonischem Vorgang verstandene Kenntnis, die die Erziehung einschließt, wie Aristoteles sie in *Eth. Nik.* 1.1 eingeführt hatte, sondern im engeren, traditionellen Sinne Kenntnis von den Angelegenheiten des Staates, wie sie Aristoteles auch schon in *Eth. Nik.* 6.8 1141 b24 ff. in ihren verschiedenen Anwendungsformen behandelt hat. In *Eth. Nik.* 10.10 vertritt er nicht nur die Meinung, dass die Sophisten kein Verständnis von der *politikē* besaßen, sondern auch dass von seinen Vorgängern Gesetzgebung nicht untersucht worden sei, sodass er selber dies tun müsse. Aristoteles weitet diesen Gegenstand Gesetzgebung aus, sodass eine Untersuchung »insgesamt über Verfassung« eingeschlossen wird, damit so »die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten nach Möglichkeit abgeschlossen werden kann.« Er gibt dann eine Übersicht über die Gegenstände, die er behandeln will.

Es ist wichtig für das richtige Verständnis des Verhältnisses von Ethik und Politik bei Aristoteles (s. u. S. LIII) zu betonen, dass der Begriff *politikē* mehrdeutig ist und dass am Ende von *Eth. Nik.* 10.10, bei der Überleitung zu *Pol.*, *politikē* nicht in dem weiteren Sinne des Oberbegriffs von Ethik und Politik benutzt ist, sondern dem engeren der Tradition, auf die sich Aristoteles hier ausdrücklich bezieht. Es ist die Unzulänglichkeit der sophistischen Auffassung von *politikē* und entsprechend die Unzulänglichkeit ihrer Lehrtätigkeit auf diesem Gebiete und zusätzlich die Tatsache, dass Gesetzgebung von seinen Vorgängern nicht untersucht worden sei, die es für Aristoteles »vielleicht als besser« erscheinen lassen, »selber eine Untersuchung« dieser Themen vorzunehmen (1181 b13 f.). Ein Zusammenhang mit den Themen der Ethik ist hier nicht mehr hergestellt; nicht sie soll in der folgenden Abhandlung zur Politik »zum Abschluss gebracht werden«, sondern »die Philosophie der menschlichen Angelegenheiten.«

## II. Der Inhalt der Politik

Im *Corpus Aristotelicum* findet sich sonst nur noch ein Verweis auf *Pol.* In *Rhet.* 1.8 1366a21 gibt Aristoteles einen sehr kurzen Überblick über Verfassungen und stellt fest, dass dieser für den Augenblick genügen soll, denn dieses Thema sei genauer »in den Erörterungen zur Politik« (*en tois politikois*, scil. *logois*) behandelt. Verfassungen sind danach ein Thema von *Pol.* Es ist der Schluss von *Eth. Nik.* 10.10, der den Inhalt der Erörterung zur Politik genauer angibt; dies wird u. III (S. xxxiii–xxxv) genauer behandelt werden. Zuerst soll der Inhalt der einzelnen Bücher von *Pol.* kurz skizziert werden.

*Pol.* 1.1 bestimmt den Gegenstand dieser politischen Untersuchung als einen besonderer Art, es hebt die Sonderstellung der *Polis* als einer Gemeinschaft in zweifacher Weise heraus: einmal besteht sie um des höchsten Zieles willen, zweitens gibt es in ihr eine besondere Herrschaftsform, die z. B. von derjenigen im Haushalt verschieden ist. *Polis* und Haushalt unterscheiden sich nicht der Größe, sondern der Art nach. Als Methode, die hier vertretenen Auffassungen zu erklären, soll ein auch anderswo befolgtes Vorgehen dienen, nämlich das Zusammengesetzte in seine kleinsten Teile zu zerlegen. Die im frühesten Stadium der Kulturentwicklung notwendigerweise und naturgemäß bestehenden Gemeinschaften von Mann–Frau, Vater–Kinder und Herr–Sklave bilden den Haushalt. Die Entwicklung der Gemeinschaften endet mit der *Polis*, die erst das gute Leben ermöglicht und damit um des höchsten Zieles willen besteht.

Die Untersuchung des Haushaltes (1.4–7), der der Teil ist, aus dem die *Polis* besteht, beschränkt sich zunächst auf die Beziehung Herr – Sklave, die Aristoteles einmal als Besitz-, dann als naturgemäßes Herrschaftsverhältnis betrachtet. Wenn körperliche Arbeit das Beste ist, was man von einem Menschen gewinnen kann, dann sei dieser von Natur Sklave (5 1254a16ff.) – die hier zum Ausgangspunkt genommene Vorstellung, dass der Körper von Natur verdient, despotisch von der Seele beherrscht zu werden, hat Aristoteles von Plato

übernommen, aber dann auf die Beziehungen zwischen Menschen, deren Leistung entweder mit der der Seele oder des Körpers gleichgesetzt werden können, extrapoliert.<sup>5</sup> Die Untersuchung des Sklaven als eines Teils von Besitz wird dann zu derjenigen des gesamten Besitzes und der Methoden, verschiedene Arten von Besitz zu erwerben, erweitert (1.8–10). Natürlich ist die Erwerbsweise, die Produkte unmittelbar aus der Natur gewinnt (durch Ackerbau, Tierhaltung oder Jagd), sie ist von Natur Teil der Ökonomik. Grenzenloser Besitz von Geld wurde das Ziel des nach Gewinn strebenden Handels mit Gütern, der nicht mehr naturgemäß ist. Noch eine Stufe weiter entfernt von der naturgemäßen Erwerbsweise ist der Gewinn, den man aus dem Zins für geliehenes Geld erhält.

Zwar behandelt der größte Teil von *Pol. I* Verhältnisse des Haushaltes, aber diese Kapitel bilden dennoch keine eigenständige Ökonomik, da der Haushalt als Teil der *Polis* erörtert wird, womit Aristoteles das methodische Verfahren anwendet, das er in 1.1 zur Bestätigung seiner These von der Sonderstellung der *Polis* eingeführt hatte. Der Bezug auf die *Polis* wird in *Pol. I* nie aufgegeben (vgl. 8 1256b30). Die Unterschiede zwischen den Formen von Herrschaft, die Aristoteles in 1.1 polemisch gegen ihre Gleichsetzung (durch Plato) betont hatte, finden ihr Gegenstück in den verschiedenen Beziehungen des Haushaltes, wobei sowohl die Herrschaft über die Frau wie die über Kinder Regierungsformen entsprechen, die in der *Polis* in richtigen Verfassungen angewandt werden (1.12) – Regelungen hinsichtlich Frauen und Kindern werden auch in *Pol. 2.3–4* im Rahmen der Ordnung der *Verfassung* ausführlich erörtert. Der Vorrang der *Polis* vor dem Haushalt, der in 1.1 zunächst nur behauptet war, wird in der Untersuchung des Verhältnisses Herr – Sklave noch bestätigt. Der Haushalt besaß nach 1.2 noch nicht die Vollkommenheit der *Polis*, und im Haushalt nimmt wiederum die körperliche Arbeit des Sklaven als ei-

<sup>5</sup> Plato *Phd.* 79e8 ff. Siehe Schütrumpf, »Aristotle on Slavery – a Platonic dilemma« (1993), jetzt in: (2009), 80–91, und »Slaves in Plato's Political Dialogues and the Significance of Plato's Psychology for the Aristotelian Theory of Slavery« (2003), jetzt in: (2009), 65–79.

nes Werkzeugs, der das Tätigsein des Herrn ermöglicht, die unterste Stufe ein. Selbst die Aufgabe des Herrn, Sklaven Anweisungen zu geben, ist von so niedriger Art, dass Herren, die es sich leisten können, lieber »politisch tätig sind oder philosophieren« (1.7 1255 b36) – die Rolle als Bürger wird somit über die des Hausherrn gestellt. Nach 1.13 hat nur der Regierende die vollkommene *aretē*, die anderen Mitglieder der drei Gemeinschaften im Haushalt dagegen in abgestufter Weise eine geringere, und so hat die Abhandlung von *Pol.* 1 auch das Ergebnis, dieses alles in die richtige Perspektive einzuordnen, die Unterschiede zwischen den Mitgliedern des Haushaltes, welche Unterschiede in der Qualität sind, aufzuzeigen und dabei immer den »guten« Mann als Maßstab zu benutzen, der allein die Qualifikation besitzt, aktiv an den Geschäften der *Polis* teilzunehmen.

Dieses Buch bietet Erklärungen, besonders zur Abgrenzung politischer von despotischer Herrschaft, auf die Aristoteles in allen anderen Teilen von *Pol.* zurückkommt,<sup>6</sup> und legt so die theoretischen Voraussetzungen für eigentlich alle folgenden Bücher oder Buchgruppen.<sup>7</sup> *Pol.* 1 erläutert, in welchen Beziehungen es Entsprechungen zwischen der *Polis* und dem Haushalt gibt, besonders aber in welcher Hinsicht der Haushalt nach seiner besonderen Aufgabe und der Art seiner Mitglieder eben doch von ganz anderer Art ist. Besonders da ja falsche Vorstellungen über die angebliche Ähnlichkeit von Haushalt und *Polis* bestanden (1.1), war diese Klarstellung in *Pol.* 1, selbst wenn sie häufig negativen Charakter hat, angebracht, bevor sich Aristoteles in *Pol.* 2 der *Polis* selber zu-

<sup>6</sup> *Pol.* 3.6 1278b31 ff; 4.4 1292a15 ff.; 7.2 1324b32; 14 1333a3–11; b26–29.

<sup>7</sup> Thematische Zusammenhänge bestehen am ehesten zu *Pol.* 7/8 (s. Schürumpf (2006), T. 4, 147 f.), aber auch zu *Pol.* 2, wenn Aristoteles bei der kritischen Behandlung Platons vom Begriff »Gemeinschaft«, den er in 1.1. eingeführt hatte, ausgeht, oder wenn er darauf aufmerksam macht, dass Platons Übertreibung des Einheitsstrebens eher die Bedingungen eines Haushalts als die einer *polis* herstellt (2.2 1261a16 ff.). Auf *Pol.* 1 verweist 3.6 1278b17–21.

wandte und dies bis zum Ende von Buch 8 weiter verfolgt. In der Ankündigung des Inhalts von *Pol.* in *Eth. Nik.* 10.10 ist *Pol.* 1 nicht enthalten (s. u. S. xxxv).

*Pol.* 2. Die kritische Untersuchung theoretischer Verfassungsentwürfe (2.2–8) und von Verfassungen, die im Rufe stehen, sich einer guten gesetzlichen Ordnung zu erfreuen (2.9–12), dient der Rechtfertigung des Vorhabens von Aristoteles, eine eigene Darstellung des besten Staates zu geben, wie er dies dann in *Pol.* 7–8 tut – die Auseinandersetzung allein mit Platos *Resp.* und *Leg.* nimmt mehr als ein Drittel des Buches ein (2.2–6). Den Ausgangspunkt von *Pol.* 1.1, dass die *Polis* eine Gemeinschaft ist, entwickelt Aristoteles hier weiter, indem er untersuchen will, woran die Bürger gemeinsam Anteil haben sollen – er nennt Kinder, Frauen und Besitz, deren gemeinsamen Besitz Sokrates »in der *Politeia* Platos« gefordert hatte. Aristoteles lehnt dies alles ab. Er setzt sich auch mit der politischen Ordnung der *Resp.* auseinander. In Platos *Leg.* sind es besonders die Größe der Bürgerschaft, die Besitzordnung und die von Platon bevorzugte Form der Mischverfassung, gegen die Aristoteles Bedenken erhebt. Es folgt die Auseinandersetzung mit Phaleas von Chalkedon, der gleichen Besitz als Rezept gegen politische Unruhen gefordert hatte, und mit Hippodamas von Milet, der seine originellen Reformvorschläge einer Regel der Dreizahl unterwarf. Die Behandlung von drei historischen Staaten Sparta, Kreta und Karthago (Kap. 9–11) ist nun nicht etwa ein etwas unpassender Nachtrag, sie fügt sich vielmehr in den Zusammenhang der vorausgehenden Auseinandersetzung mit politischen Denkern, weil Aristoteles die Verfassung dieser Staaten Individuen, Gesetzgebern, zuschrieb, die für ihre Regelungen genauso verantwortlich sind wie Philosophen für ihre Entwürfe.

Charakteristisch für die Auseinandersetzung mit Philosophen und Gesetzgebern in *Pol.* 2 ist das Vorgehen, zwar von sehr spezifischen Regelungen auszugehen, aber diese bald an Grundsätzlichem zu messen, sodass *Pol.* 2 mehr als eine schnell ermüdende Kritik an Einzelheiten ist, sondern nicht nur Aristoteles' Vorstellungen über die Prinzipien des poli-



tischen Lebens verrät, sondern diese eben auf dem Hintergrund abweichender Auffassungen entwickelt. So wird in 2.2 nicht nur dargelegt, dass die platonische Regelung, wonach die Wächter Frauen gemeinsam besitzen sollen, ein untaugliches Mittel ist, um das in *Resp.* vorgezeichnete Ziel, Einheit, zu erreichen, sondern auch, dass dieses Ziel falsch gesetzt sei. Aristoteles erklärt hier, in wieviel verschiedenen Weisen man überhaupt von ›Einheit‹, die Platon anstrebte, sprechen kann und in welcher Weise dies beim Staat sinnvoll ist. Dies gibt Gelegenheit darzustellen, von welcher Art die Interaktion von Menschen in einer *Polis* sein muss, damit überhaupt eine Beziehung konstituiert und dann im großen Rahmen Einheit geschaffen wird. Aristoteles endet in *Pol.* 2.2 damit, die für Plato zentrale Forderung von ›Einheit‹ so weit abzuwerten, dass er sie durch eine andere wünschenswerte Bedingung im Staat, nämlich Autarkie, ersetzt. In 2.8 wird Hippodamos' Regelung, diejenigen zu ehren, die etwas für den Staat Nützliches herausgefunden haben, zum Ausgangspunkt, Vor- und Nachteile einer Änderung von Gesetzen abzuwägen. Dabei arbeitet Aristoteles den grundsätzlichen Unterschied zwischen Neuerungen im technischen bzw. politisch-sozialen Bereich heraus und vermittelt aufschlussreiche psychologische Feststellungen darüber, weshalb Menschen bereit sind, Gesetzen zu folgen.

*Pol.* 3. Das Thema dieses Buches wird mit »Wesen und Qualität jeder einzelnen Verfassung« angegeben. Diese Untersuchung erfordert zunächst eine Klärung des Wesens der *Polis*, was wiederum eine Bestimmung der *Teile*, aus denen sie zusammengesetzt ist, verlangt – dies war die in *Pol.* 1.1 angezeigte Methode (s. o. S. xix f.). Die *Teile* der *Polis* sind hier die Bürger (3.1 1274b39–41), die durch das Recht, an Beratung und richterlicher Entscheidung mitzuwirken, bestimmt werden (3.1). Der Gesichtspunkt der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern findet sich in dieser auf die politischen Bedingungen eingegengten Erörterung nicht.

Nur in *Pol.* 3 geht Aristoteles in der Weise vor, dass er bisweilen nicht Ergebnisse formuliert, die dann in jedem Fall auch Gültigkeit behalten, sondern er trägt häufig zunächst einen

Argumentationsstrang vor, der nach den gemachten Voraussetzungen zu einem bestimmten Resultat führt, um dann einzuwenden, dass von anderen Voraussetzungen her dieses Resultat revidiert werden muss. Häufig sind daher erzielte Ergebnisse nicht Aristoteles' letzte Antwort zu dem Problem, das er aufwirft. *Pol.* 3 ähnelt am ehesten einem philosophischen Dialog, in dem ein Mitunterredner neue Gesichtspunkte einführt, die die bisher erzielten Ergebnisse entweder völlig in Frage stellen oder mehr oder weniger korrigieren oder einschränken.

Schon bei der Bestimmung des Bürgers in 3.1 zeigt sich dieses Vorgehen, und in den folgenden Kapiteln ergänzt Aristoteles diese Bestimmung durch eine ganze Reihe solcher Aporien. Mit 3.6/7 folgt das Verfassungsschema, das meist, und ganz zu Unrecht, als die aristotelische Verfassungskonzeption zitiert wird: drei richtige Verfassungen: Königtum, Aristokratie, Politie werden drei entarteten: Tyrannis, Oligarchie, Demokratie gegenübergestellt. Sie unterscheiden sich danach, ob in ihnen der Vorteil der Regierenden oder der Regierten verfolgt wird. Aber auch dieses ist deutlich als vorläufig gekennzeichnet, da Aristoteles in Kap. 8 ein philosophisches Vorgehen, das nicht nur auf Praxis abzielt, sondern die Wahrheit zu Tage bringt, verspricht – was vorausging, erfüllte diese Ansprüche offensichtlich nicht. Diese eher »philosophische« Methode führt zunächst zu einer Neubestimmung der Qualität der Bürger einer Demokratie und Oligarchie. Diese wiederum bildet den Ausgangspunkt, um die Gültigkeit eines auf die gerade hergeleiteten Qualitäten gestützten Anspruchs auf politische Teilnahme zu überprüfen. Denn mit 3.9 beginnt insofern eine neue Argumentationsweise, als Aristoteles nicht mehr Klassifikationen entwickelt oder politische Grundbegriffe definiert, sondern nach gewissen Normen, zunächst des ›Rechts bei der Verteilung‹, die unterschiedlichen Ansprüche auf politische Macht und die jeweils von den Vertretern dieser Ansprüche gebildeten Verfassungen bewertet.

Nach dem Prinzip des ›Rechts bei der Verteilung‹ haben die Guten den höchsten Anspruch auf politische Macht, die Reichen und Freien nur einen schwächeren (3.9). Aristote-

les stellt dieses Ergebnis aber sofort wieder in Frage, wenn er in *Pol.* 3.10 die Herrschaft der wenigen Guten bzw. des einen Besten, denen nach dem ›Recht der Verteilung‹ doch ein größerer Anteil an der Herrschaft zukommt, als oligarchisch hinstellt. Die Berücksichtigung der Reaktion der an der Herrschaft nicht Beteiligten führt zur Empfehlung einer Verfassung, in der der Menge der Freien das Recht politischer und richterlicher Entscheidung zugewiesen wird – die Freien besitzen die Qualifikation für diese Aufgabe, da sich die Qualitäten aller Einzelnen in der großen Zahl addieren, während die ›Besseren‹ die Ämter bekleiden (3.11). Eine solche rudimentäre Mischverfassung geht über das simple Schema von Kap. 6/7 hinaus. Bei der Frage, welche Verfassung eingerichtet werden, d. h. welche Gruppe die Bürgerschaft bilden soll, hält Aristoteles nicht an einer absoluten Norm wie der nach dem Prinzip des ›Rechts bei der Verteilung‹ fest, sondern beantwortet sie in Abhängigkeit zu bestehenden Bedingungen mit einem in beeindruckender Weise vorurteilsfreien Blick für die politische Realität. So kann nach dem Anwachsen der Städte nicht leicht eine andere Verfassung als die Demokratie eingerichtet werden (3.15). *Pol.* 3 endet mit einem unvollständigen Satz, in dem die Untersuchung des besten Staates eingeleitet wird – zu Beginn von *Pol.* 7 findet sich mit geringen Abweichungen der gleiche Satz vollständig. Von der Sache her ist jedoch nach der Behandlung von Königtum und Aristokratie (3.14–17) der beste Staat noch am ehesten ein Thema, das als behandelt gelten kann, aber nicht ein Thema, das noch unerledigt ist; es fehlen vielmehr Erörterungen von Politie, Demokratie, Oligarchie und Tyrannis (vgl. 4.2 1289a30–35).

*Pol.* 4 entwickelt gleich am Anfang das Programm einer umfassenden Verfassungsstudie, das sich von Klassifikationen von Verfassungen (wie der von 3.6/7) dadurch unterscheidet, dass es nicht unterschiedliche Verfassungen zueinander in Beziehung setzt, sondern mehrere Relationen von erstrebenswerten bzw. vorgegebenen Bedingungen einerseits und Verfassungen andererseits unterscheidet. Der kontingente Charakter der Verfassungsbetrachtung bei Aristoteles, der schon

in *Pol.* 3 sichtbar wurde, ist hier zum Grundprinzip der Verfassungsstudie gemacht. So können Bedingungen innerhalb der Bürgerschaft die Einrichtung einer bestimmten Verfassung geradezu notwendig machen (4.2 1289b18). Die beste Verfassung erfreut sich wunschgemäßer Bedingungen; die nächste Verfassung ist die beste unter weniger vollkommenen Voraussetzungen; danach folgt eine Verfassung, die nicht die gegebenen Bedingungen nutzt, sondern dahinter zurückbleibt; eine zusätzliche Variante ist eine zu allen Staaten passende Verfassung. Bei den Verfassungen nimmt Aristoteles hier qualitativ unterschiedene *Unterarten* an. Demokratie und Oligarchie werden damit nicht mehr (wie noch in *Pol.* 3) pauschal als Entartungsformen abgetan, sondern nur die niedrigste Form beider ist wegen der Gesetzlosigkeit unerträglich; ihr wird bestritten, eine Verfassung zu sein (4.4–6).

Was Aristoteles unter den Bedingungen versteht, denen ein Verfassung entsprechen soll, macht er in 4.12 klar, wo er davon ausgeht, dass einige Gruppen Qualität, andere Quantität besitzen. Diejenige Gruppe ist die stärkste und verdient, politische Macht übertragen zu bekommen, die sich in der einen Kategorie auszeichnet, ohne in der anderen zu weit zurückzustehen. Das Ergebnis eines solchen Abwägens kann dabei unter gewissen Umständen sein, dass die auf Handwerker (Banausen) gestützte radikale Demokratie »von Natur« die angemessene Verfassung wäre. Bei der Entscheidung darüber, welche Verfassung eingerichtet werden soll, werden damit nicht mehr, wie in *Pol.* 3, nur die unterschiedlichen *Qualitäten* von Gruppen, mit denen sie zum Bestand oder zum besten Leben der *Polis* beitragen, berücksichtigt, sondern daneben die *Zahl* als eigenständige Kategorie, die ein Faktor des *Stärkeverhältnisses* der Gruppen ist.<sup>8</sup> Während *Pol.* 4 eine kontingente Verfassungstheorie entwickelt, hält Aristoteles hier doch in

<sup>8</sup> Es gibt sowohl in *Pol.* 3.8 wie 4.4 eine Bestimmung von Demokratie und Oligarchie, wobei nur diejenige in 4.4 die Zahl zum Bestandteil der Definition macht, s. Schütrumpf/Gehrke (1996), T. 3, 255 f., zu 4.4 1290a30; E. Schütrumpf, »Principles and goals of the constitutional theory in Aristotle's *Politics* book IV«, in: F. Lisi (ed.) 2012.

gewissem Maße an einer normativen Klassifizierung von Verfassungen fest (4.3). Die auf die Mittelklasse gestützte Verfassung ist die beste für die meisten Staaten und erfreut sich der größten Stabilität (4.11). Aber gerade hier ergänzt Aristoteles die normative Betrachtung durch die kontingente Konzeption; denn »während eine Verfassung erstrebenswerter ist, steht dem nichts entgegen, dass anderen eine andere Verfassung mehr nützt« (II 1296b9–12) – dieser soll man offensichtlich den Vorrang geben. Es folgt hier das erwähnte Verfahren der Abwägung von Qualität gegen Quantität (4.12).

Stellte schon die Unterscheidung von Unterarten einer Verfassung eine Erweiterung des Sechsserschemas von *Pol.* 3 dar, so gilt das erst recht für die in *Pol.* 4 eingeführten Mischverfassungen, die die Institutionen verschiedener Verfassungen vereinigen oder unterschiedlichen Gruppen Teilhabe an der Macht ermöglichen. In den Schlusskapiteln von *Pol.* 4 zählt Aristoteles in äußerst differenzierter Weise die unterschiedlichen Varianten bei politischer Beratung und Entscheidung, bei der Besetzung der Ämter und beim Gerichtswesen, wie sie unter allen Verfassungen möglich sind, auf.

*Pol.* 5 behandelt die Ursachen von Verfassungswandel, die Richtung der Änderung einer Verfassung, aber auch die Mittel und Wege, mit denen man Verfassungen erhalten kann. Verfassungswandel ist in der Regel das Resultat von inneren Unruhen, d. h. Bürgerkrieg. Plato hatte in *Resp.* 8/9 die Ablösung einer Verfassungen durch eine andere als progressiven Verlust bestimmter Qualitäten, als moralischen Niedergang dargestellt, der genau in der Seele der Machtübernahme durch einen niedrigeren Teil entspricht. Aristoteles setzt sich am Ende von *Pol.* 5 mit dieser Erklärung auseinander; er hält Plato entgegen, dass er die von Aristoteles selber in *Pol.* 4 eingeführte Unterscheidung von Unterarten bei einer Verfassung ignorierte; er legt dar, dass beinahe jede theoretische Möglichkeit eines Verfassungswechsels auch tatsächlich besteht, und belegt dies mit den Vorkommnissen in zahlreichen Städten. Mit der Wucht der Fülle historischer Daten erschlägt er geradezu nicht nur Plato (s. u. S. xlvf.), der eine so simple Lösung

vorgeschlagen hatte, sondern schüchtert auch jeden ein, der es je wagen könnte, eine andere Theorie vorzuschlagen. Wenn Aristoteles in *Pol.* 5 auch die Methoden der Erhaltung einzelner Verfassungen behandelt, so führt er eine Dimension und damit eine Aufgabe ein, die bei Plato in *Resp.* 8/9 völlig fehlte.

Bei seiner Untersuchung der Gründe von Verfassungsänderung und der sie auslösenden politischen Unruhen gibt Aristoteles eine einzige Ursache an: »Überall kommt es wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen« (I 1301 b1). Es ist nicht nur eine ungleiche Stellung oder ungleiche Behandlung verschiedener Gruppen, welche zu Unruhen führen, mit dem Ziel, diese Ungleichheit zu beseitigen, sondern auch unterschiedliche Vorstellungen, die verschiedene Gruppen von Gleichheit haben, stellen ein Konfliktpotential dar. Damit wiederholt Aristoteles die Ausführungen von *Pol.* 3,9, aber er wendet sie nicht auch in der dort beschriebenen Weise an, nämlich für die Männer, die die beste Qualität (*aretē*) besitzen, auch den höchsten Anspruch auf politische Macht zu begründen. Aristoteles erklärt jetzt die ausschließliche Anwendung der die Leistung berücksichtigenden »geometrischen« Gleichheit als nachteilig; man solle vielmehr zum Teil auch die »arithmetische«, die die Zahl in Rechnung stellt und die Grundlage demokratischer Ansprüche ist, anwenden (5.1). Wie schon in *Pol.* 4.12 (s. o. S. xxvif. u. S. xliif.), so hat Aristoteles auch hier die Berücksichtigung der Qualität um diejenige der Quantität, welche Stabilität durch die politische Beteiligung eines großen Teils der Bürger schafft, ergänzt. Geradezu als Warnung vor Unterschätzung der Gefährdung einer Verfassung gibt er an, dass »alle, was sie wollen, auch zu tun pflegen, wenn sie dazu in der Lage sind.«<sup>9</sup> Er legt eine weitgehend vorurteilsfreie Untersuchung vor, die bei seinen

<sup>9</sup> 5.10 1312 b3, vgl. 6.3 1318 b4f.: »es sind immer die Unterlegenen, die Gleichheit und Recht suchen, während die Mächtigen sich darum nicht scheren«; vgl. 4 1318 b39–1319 a1 (zitiert o. S. l. f.). Dies erinnert an die Verteidigung eines Handelns, das überlegene Macht zur Herrschaftsgewinnung einsetzt, wie sie die Athener gegen die Melier bei Thuk. 5.105.2 vortrugen.